

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Buchstaben A-H

Stefanie Fell

Tel.: 06132 787 3258

E-Mail: fell.stefanie@mainz-bingen.de

Buchstaben I-L

Theresa Adam

Tel.: 06132 787 3252

E-Mail: adam.theresa@mainz-bingen.de

Buchstaben M-Z

Sabine Kolter

Tel.: 06132 787 3257

E-Mail: kolter.sabine@mainz-bingen.de

Stand 01.07.2019

LANDES- PFLEGE GELD

Pflegegeld nach dem
Landespflegegeldgesetz (LPfGG)



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon +49 6132 787-0

Telefax +49 6132 787-1122

kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Rheinessen

LANDESPFLEGEgeld

Anspruchsberechtigte

Schwerbehinderte, die ständig in Rheinland-Pfalz leben (gewöhnlicher Aufenthalt) (§ 1 Abs.1 LPfGG)

Antrag

Das Landespflegegeld ist antragspflichtig, d.h. es wird nur auf Antrag gewährt (§ 7 LPfGG).

Einen Vordruck für die notwendigen Angaben stellen wir Ihnen auf Anfrage jederzeit zur Verfügung:

Der Vordruck enthält Fragen zu den folgenden Gebieten:

- zur Person
- zu den persönlichen Verhältnissen
- zur Kranken- u. Pflegeversicherung
- zur Beihilfeberechtigung
- ärztliche Stellungnahme

Leistungsvoraussetzungen

Schwerbehindert im Sinne des LPfGG ist,

- wer mindestens 2 Gliedmaßen verloren hat (§ 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 LPfGG)
- wer Lähmungen oder Bewegungsbehinderungen entsprechend dem Verlust der Gliedmaßen hat (§ 2 Satz 1 Nr. 4 LPfGG)
- wer hirnbeschädigt ist oder aufgrund der Behinderung ständiger Aufsicht bedarf (§ 2 Satz 1 Nr. 5 - 6 LPfGG)
- wer aufgrund dauernden Krankenzustands außergewöhnlich pflegebedürftig ist (§ 2 Satz 1 Nr. 7 LPfGG)

Zur Beurteilung, ob eine Behinderung, eine vergleichbare Beeinträchtigung oder ein dauerndes Krankenzustand vorliegt, wird ein amtsärztliches oder versorgungszuständliches Gutachten eingeholt (§ 12 Abs.2 LPfGG). Dieses wird auf der Grundlage der vorgelegten ärztlichen Stellungnahme und gegebenenfalls einer weiteren Untersuchung erstellt.

Listungshöhe

Das Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz beträgt:

ab 18 Jahren 384,00 €

vor Vollendung des 18. Lebensjahres 192,00 €

Leistungsbeginn:

Die Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab Antragstellung (Eingang des Antrages) erbracht. (§ 8 LPfGG)

Anrechnung vorrangiger Leistungen

Auf das Pflegegeld werden Leistungen für den gleichen Zweck in voller Höhe angerechnet. Dies sind:

- Pflegegeld der Pflegekasse für den vorliegenden Pflegegrad. (auch wenn Sachleistungen bezogen werden)
- Blindengeld in Höhe von 40%

Beispiel:

Schwerbehinderter, volljährig, Pflegegrad 2:

| | |
|---|----------------|
| Landespflegegeld | 384,00 € |
| Abzüglich Pflegegeld des Pflegegrades 2 | - 316,00 € |
| Restanspruch Landespflegegeld | 68,00 € |

Ab dem Vorliegen von Pflegegrad 3 besteht kein Anspruch mehr auf Leistung von Landespflegegeld, da das Pflegegeld der Pflegekasse höher ist, als das Landespflegegeld.

Versagen des Pflegegeldes

Werden zustehende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, die dem gleichen Zweck wie das Landespflegegeld dienen, nicht in Anspruch genommen, ist das Pflegegeld zu versagen oder angemessen zu kürzen. (§ 5 Abs. 1 LPfGG)

Ruhen des Anspruchs:

Während einer stationären Betreuung von mehr als 4 Wochen ruht der Anspruch auf Pflegegeld (§ 4 LPfGG)

Kürzung des Pflegegeldes:

Bei teilstationärer Betreuung (z.B. Tagespflege, WfB, Schule) wird das Pflegegeld um bis zu 25 % gekürzt (§ 6 Abs. 3 LPfGG)